



INTERNATIONALE VEREINIGUNG
FÜR BINOKULARES SEHEN



IVBS



INTERNATIONAL ASSOCIATION
FOR BINOCULAR VISION

Internationale Vereinigung für Binokulares Sehen

Statuten

Fassung vom Juli 2012

einfach gut sehen.

Internationale Vereinigung für Binokulares Sehen (IVBS)

Statuten

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

1.1 Unter dem Namen "Internationale Vereinigung für Binokulares Sehen (IVBS)", englisch "International Association for Binocular Vision", nachfolgend IVBS genannt, existiert ein Verein im Sinne von Artikel 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der ursprüngliche Name "Internationale Vereinigung für Binokulare Vollkorrektur (IVBV)" wurde durch Urabstimmung zum 01.07.2012 geändert in "Internationale Vereinigung für Binokulares Sehen (IVBS)".

Die IVBS hat sämtliche Rechte und Pflichten der IVBV übernommen.

1.2 Die IVBS ist eine interdisziplinäre, wissenschaftliche, nicht auf materiellen Gewinn gerichtete Vereinigung. Sie ist politisch und weltanschaulich neutral.

1.3 Der Sitz der IVBS ist an der Adresse des regionalen Ansprechpartners für die Schweiz gemäß § 6.8. Die Geschäftsstelle kann sich in einem anderen Land befinden. Die jeweiligen Zustelladressen sind im Impressum von www.ivbs.org angegeben.

1.4 Der einfacheren Lesbarkeit wegen gelten die vorliegenden Statuten für beide Geschlechter ungeachtet der jeweiligen sprachlichen Form.

§ 2 Zweck der Vereinigung

2.1 Im Allgemeinen: Die bestmögliche Erfassung und Lösung von Problemen, die durch gestörtes Binokulares Sehen verursacht werden.

- 2.2 Im Speziellen: Erforschung und Verbreitung der Mess- und Korrektionsmethodik nach H.-J. Haase, nachfolgend MKH genannt.
- 2.3 Die praktische Aus- und Fortbildung am Polatest-Sehprüfgerät oder anderen gleichwertigen Vorrichtungen, welche die sach- und fachgerechte Anwendung der MKH ermöglichen.
- 2.4 Die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Freundschaft unter den Anwendern der MKH.
- 2.5 Zum Erreichen des Vereinszweckes können alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, zum Beispiel Versammlungen, Vorträge, Seminare, Publikationen und Dokumentationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder sind:
 - 3.1.1 **Aktivmitglieder** können werden: Ophthalmologen, Augenoptiker/Optometristen, Orthoptistinnen oder Angehörige anderer Berufe, welche die MKH anwenden.
 - 3.1.2 **Passivmitglieder** können werden: Natürliche oder juristische Personen, welche die Bestrebungen der IVBS finanziell oder anderweitig unterstützen sowie Personen, die die MKH gedenken zu erlernen oder Näheres darüber erfahren möchten.
 - 3.1.3 **Juniormitglieder** können werden: Studenten der Augenoptik sowie Augenärzte und Orthoptistinnen in Ausbildung bis zu einem Jahr nach dem Abschluss. Die Juniormitgliedschaft erlischt automatisch zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf.
 - 3.1.4 **Ehrenmitglieder** können werden: Personen, die sich um die IVBS besonders verdient gemacht haben. Sie werden der Generalversammlung (GV) vom Vorstand zur Ernennung vorgeschlagen.
 - 3.1.5 **Seniorenmitglieder** können auf Wunsch werden: Personen, welche mindestens zwei Jahre Aktivmitglied waren und sich altersbedingt aus dem aktiven Berufsleben zurückgezogen haben.

3.2 Außerordentliche Mitglieder

3.2.1 **Außerordentliche Mitglieder** können werden: Personen, welche die Bestrebungen der IVBS in besonderem Maße unterstützen, auch wenn sie die MKH nicht selbst ausüben (z.B. Persönlichkeiten aus Lehre, Wissenschaft und Forschung oder aus der Industrie). Sie werden der GV vom Vorstand zur Ernennung vorgeschlagen.

3.3 Mitgliedschaftsantrag

3.3.1 Der Mitgliedschaftsantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Dieses prüft den Antrag und publiziert ihn in den nächstfolgenden IVBS-Infos. Nach Ablauf einer 30-tägigen Frist ab Publikation, während der keine Einsprache von Mitgliedern erfolgte, gilt der Antrag als genehmigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für die noch verbleibende Zeit des Geschäftsjahres.

3.3.2 Erhebt ein Mitglied begründeten Einspruch, so ist der Mitgliedschaftsantrag bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (GV) zu sistieren. Die GV entscheidet mit dem absoluten Mehr über die Aufnahme.

3.3.3 Abweichend von vorgenannter Regelung beginnt die Juniormitgliedschaft mit Eingang einer Beitrittserklärung beim Präsidium.

3.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet – mit Ausnahme der Juniormitgliedschaft – durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt das Präsidium. Als wichtiger Grund gilt u. a. die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages oder vereinschädliches Verhalten. Gegen diesen Beschluss kann an der nächsten GV Beschwerde erhoben werden. Die GV entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 **Aktivmitglieder** haben Sitz und Stimme in der GV. Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 4.2 **Passivmitglieder** sind nicht stimmberechtigt, können aber an der GV teilnehmen. Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 4.3 **Juniormitglieder** sind nicht stimmberechtigt, können aber an der GV teilnehmen. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 4.4 **Ehrenmitglieder** haben Sitz und Stimme in der GV. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 4.5 **Seniorenmitglieder** haben Sitz und Stimme in der GV. Sie sind zur Zahlung eines reduzierten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 4.6 **Außerordentliche Mitglieder** sind nicht stimmberechtigt, können aber an der GV teilnehmen. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 4.7 Mitgliedsbeiträge sind bei Austritt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
- 4.8 Jedes Mitglied ist gehalten, bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft die Ziele der IVBS zu unterstützen.
- 4.9 Kommerzielle Werbung mit der Mitgliedschaft in der IVBS, z.B. in Anzeigen, ist nicht zulässig. Hinweise auf die Mitgliedschaft auf Geschäftspapieren sowie in den Geschäftsräumen sind ebenso zulässig wie Links auf die Internetseite der IVBS.
- 4.10 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den von der IVBS organisierten Aktivitäten teilzunehmen. Wenn möglich, werden Vorteile bei der Teilnahme an IVBS-Veranstaltungen gewährt.

§ 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand,
- Wissenschaftlicher Beirat,
- Generalversammlung,
- Urabstimmung,
- Kontrollstelle,
- Weitere Organe.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Kassier (Schatzmeister),
- Aktuar (Schriftführer),
- Wissenschaftlichem Sekretär,
- Beisitzern.

6.2.1 Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar bilden das Präsidium. Dieses ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

6.2.2 Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten und bestimmt deren Ort, Ausstattung und Personaleinsatz.

6.2.3 Das Präsidium legt die Aktivitäten der IVBS fest, speziell Orte und Termine der Jahreskongresse.

6.3 Der **Präsident** vertritt die Vereinigung nach außen und innen. Er hat den Vorsitz bei den Versammlungen, koordiniert die Aktivitäten der Vorstandsmitglieder und organisiert die Tätigkeiten der Vereinigung.

6.4 Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten nach Absprache oder bei Verhinderung.

6.5 Der **Kassier** ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung und den Zahlungsverkehr.

6.6 Der **Aktuar** ist verantwortlich für den Schriftverkehr nach außen, von und zu den Mitgliedern, wie auch für die ordnungsgemäße Führung der Vorstands- und GV-Protokolle.

- 6.7 Der **Wissenschaftliche Sekretär** ist für die Publikation der an den Kongressen der IVBS gehaltenen Vorträge zuständig. Außerdem obliegt ihm die Betreuung des Internetauftritts der IVBS.
- 6.8 Die **Beisitzer** sind für besondere Aufgaben zuständig. So können zum Beispiel aus jedem Land Beisitzer gewählt werden, die als regionale Ansprechpartner die Interessen der Mitglieder ihres Landes bzw. ihrer Region im Vorstand vertreten. Darüber hinaus unterstützen sie den Vorstand bei der Ausübung seiner Tätigkeiten, insbesondere bei der Durchführung von Kongressen, Seminaren etc. in den jeweiligen Ländern bzw. Regionen.
- 6.8.1 Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer provisorisch ernennen. Diese sind an der nächsten GV zur Wahl vorzuschlagen.
- 6.8.2 Der Sprecher des Wissenschaftlichen Beirats (WB) ist von Amtes wegen Beisitzer.
- 6.9 Die **Zeichnungsberechtigung** ist wie folgt geregelt:
- 6.9.1 Für alle öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten der IVBS zeichnet der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 6.9.2 Für den einfachen Zahlungsverkehr zeichnen Kassier und Präsident jeweils mit Einzelunterschrift. Der Geschäftsstellenleitung kann stellvertretend Zeichnungsberechtigung erteilt werden.
- 6.9.3 Für den einfachen Schriftverkehr ist Einzelunterschrift zulässig.
- 6.10 Der Vorstand führt über alle Sitzungen ein Beschlussprotokoll, welches auf Begehren eines Mitgliedes beim Aktuar eingesehen werden kann. Diese Protokolle dürfen auch nur auszugsweise nicht veröffentlicht werden.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

- 7.1 Der Wissenschaftliche Beirat (WB) besteht aus höchstens neun Personen, die nach Möglichkeit Mitglieder der IVBS sein sollen.

- 7.2 Der Wissenschaftliche Sekretär gehört von Amtes wegen zum WB. Die übrigen Mitglieder des WB werden jährlich der GV vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen. Darüber hinaus kann der WB aus aktuellem Anlass weitere Personen als Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- 7.3 Die Mitglieder des WB wählen einen Sprecher, der in Absprache mit dem Präsidium die Aufgaben des WB koordiniert.
- 7.4 Die hauptsächlichen Aufgaben des WB sind:
- Bearbeitung aller von der IVBS herauszugebenden fachlichen Informationsschriften,
 - Beratung des Vorstandes über die Zusammensetzung des fachlichen Teils des jährlichen Kongresses.

§ 8 Generalversammlung

- 8.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der IVBS. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im zweiten Quartal des Kalenderjahres im Zusammenhang mit dem Jahreskongress zusammen.
- 8.2 Die GV wird vom Vorstand einberufen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 42 Tagen und Vorlage einer provisorischen Traktandenliste (Liste der Tagesordnungspunkte TOP).
- 8.3 Anträge, die ordnungsgemäß behandelt werden sollen, müssen spätestens 28 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden (Datum des Poststempels).
- 8.4 Die GV umfasst mindestens folgende Traktanden:
- Genehmigung des Protokolls der vorherigen GV,
 - Jahresberichte,
 - Jahresrechnung,
 - Bericht der Kontrollstelle,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung von Budget und Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahlen,
 - Anträge von Mitgliedern,
 - Verschiedenes.

- 8.5.1 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.5.2 Für die Beschlussfassung maßgebend ist die definitive Traktandenliste.
- 8.5.3 Ist eine Änderung der provisorischen Traktandenliste nötig, so ist die definitive Tagesordnungsliste spätestens zehn Tage vor der GV auf der Internetseite der IVBS zu publizieren.
- 8.5.4 Über nicht ordentlich angekündigte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

§ 9 Urabstimmung

- 9.1 Die Urabstimmung beinhaltet die schriftliche Stimmabgabe aller stimmberechtigten Mitglieder über Beschlüsse, die außerhalb der ordentlichen GV gefasst werden sollen.
- 9.2 Eine Urabstimmung kann vom Vorstand jederzeit oder an einer GV von mindestens 20% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- 9.3 Mitglieder, welche eine Urabstimmung verlangen, haben einen angemessenen Spesenvorschuss zu leisten. Zur nächstfolgenden GV kann ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.
- 9.4 Die absolute Mehrheit der innerhalb einer gesetzten Frist eingegangenen Stimmen von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet über das Ergebnis der Urabstimmung (Ausnahme: §17.1).

§ 10 Kontrollstelle

- 10.1 Die GV wählt aus ihren Mitgliedern drei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Die Revisoren überprüfen die Buchführung und Jahresrechnung und stellen der GV Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Die Revisoren sind berechtigt, der GV Anträge zu unterbreiten, die das Vereinsvermögen betreffen.
- 10.3 Sie können jederzeit Einsicht in die Buchhaltung verlangen.

§ 11 Weitere Organe

Auf Beschluss der GV können weitere Organe geschaffen werden, deren Aufgabe dem Protokoll der betreffenden GV zu entnehmen ist.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 13 Mittel

13.1 Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, weiteren Zuwendungen und Einnahmen aus Veranstaltungen (Kongresse, Seminare, Vorträge etc).

13.2 Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt sFr. 600,-.

§ 14 Haftung

14.1 Für die Verbindlichkeiten der IVBS haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht für die Mitglieder.

§ 15 Beziehungen zu anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung

15.1 Grundsatz: Die IVBS ist bestrebt, nach allen Seiten offen zu sein und das Verständnis ihres Anliegens zu fördern. Zusammenarbeit oder Zusammenschlüsse mit anderen Gesellschaften (ärztliche Vereinigungen oder Arbeitskreise, Orthoptik-Verbände, Augenoptiker/Optometristen-Vereinigungen u.a.m.) können vom Vorstand eingeleitet und der GV vorgeschlagen oder durch Urabstimmung beschlossen werden, falls dies dem Zweck der IVBS förderlich ist.

15.2 Konkurrenzierung oder Spaltung bestehender Organisationen sind zu vermeiden.

§ 16 Statutenrevision

Statutenänderungen können der nächsten GV auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens fünf Prozent der Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Sie sind den Mitgliedern als ordentlicher Antrag fristgerecht vor der GV zur Kenntnis zu bringen. Die Genehmigung kann auch durch Urabstimmung erfolgen.

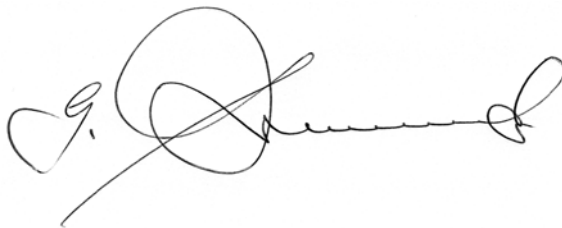
§ 17 Auflösung der IVBS

- 17.1 Die Auflösung kann durch die GV, falls die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, oder andernfalls durch Urabstimmung beschlossen werden. In beiden Fällen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten.
- 17.2 Der amtierende Vorstand ist für die Liquidation verantwortlich. Über die Verwendung des nach Abzug der eingegangenen finanziellen Verpflichtungen eventuell verbleibenden Vermögens wird durch die GV bzw. durch Urabstimmung auf Antrag des Vorstandes entschieden. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bzw. der eingegangenen Stimmen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

Genehmigt von der Gründungsversammlung vom 12.05.1988 im Hotel Mövenpick, Egerkingen, Schweiz. Geändert durch Urabstimmung im Dezember 1997 sowie durch Beschluss der GV jeweils im Juni 2000, 2001, 2002, 2003, 2006, 2007 und 2009. Letzte Revision durch Beschluss der Urabstimmung vom 31.01.2012 und der GV im Mai 2012.



Georg Stollenwerk
Präsident



Jörg Tischer
Aktuar